

Verordnung

über das

Naturschutzgebiet „Kühberg bei Gastenfelden“

Landkreis Ansbach

vom 13.11.1984

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBI S. 437, ber. S. 562) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBI S. 874) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der nordwestlich der Ortschaft Gastenfelden in der Gemarkung Gastenfelden, Gemeinde Buch am Wald, Landkreis Ansbach, gelegene Kühberg wird unter der Bezeichnung „Kühberg bei Gastenfelden“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 17,7 Hektar.

- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Kühberg bei Gastenfelden“ ist es,

1. einen für den Naturraum „Mittlere Frankenhöhe“ seltenen sauren Halbtrockenrasenbereich und Wacholderbestand ungestört zu erhalten,
2. den für den Bestand der Pflanzen- und Tiergemeinschaften notwendigen Lebensraum, insbesondere die Bodenbeschaffenheit zu sichern,
3. die vor allem durch die geologischen Gegebenheiten bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren, insbesondere den Aufschluss mit der deutlich sichtbaren Verwerfung zu erhalten,
4. das gegenwärtige Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften und die typische floristische und faunistische Artenvielfalt, insbesondere durch Weiterführung der Hüteschäferei zu gewährleisten.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, abubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand zu verändern oder Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Hutungsflächen zu düngen, umzubrechen, in Intensivgrünland umzuwandeln oder auf diesen zu pferchen,
7. Pflanzenbehandlungsmittel auf den Hutungsflächen oder an den Obstbäumen anzuwenden,
8. Aufforstungen vorzunehmen,
9. nichtstandortheimische Gehölzarten einzubringen,
10. Bäume oder Wacholder zu beseitigen,
11. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere

durch chemische oder mechanische Maßnahmen,

12. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

13. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

14. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

15. Sachen im Gelände zu lagern,

16. Feuer anzumachen,

17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der öffentlichen Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,

2. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 6 der Verordnung frei laufen zu lassen,

3. Bäume mit besetzten Nestern, Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen,

4. zu zelten oder zu lagern.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung
 - a) in Form der Ackernutzung auf der bisher als Acker genutzten Fläche bis zur Neuverteilung im Zuge der Flurbereinigung,
 - b) in Form der Hüteschäferei ohne Pferchen auf Hutungsflächen,
 - c) das Pferchen auf der eingeebneten Fläche in der Entnahmegrube auf der Südseite des Kühberges,
2. die Nutzung und Pflege der Obstbäume; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Ziff. 7,
3. die Beseitigung von Obstbäumen mit Genehmigung des Landratsamtes Ansbach,
4. die Entnahme des natürlich abgerohten Keupermaterials im Bereich des Bodenaufschlusses,
5. das Abbrennen des Osterfeuers mit holzigen Brennmaterialien am bisherigen Standort auf dem höchsten Punkt des östlichen Bergspornes,
6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen und Wegseitengräben im gesetzlich zulässigen

Umfang unter Erhaltung des derzeitigen technischen Bauzustandes,

8. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Ansbach als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Kühberg bei Gastenfelden“ vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken als höhere

Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder beseitigt, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
 3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anlegt oder bestehende verändert,
 4. unterirdisch Wasser entnimmt, den Grundwasserstand verändert oder Gewässer anlegt,
 5. Leitungen jeder Art errichtet oder verlegt,
 6. die Hutungsflächen düngt, umbricht, in Intensivgrünland umwandelt oder auf diesen pfercht,
 7. Pflanzenbehandlungsmittel auf den Hutungsflächen oder an den Obstbäumen anwendet,
 8. Aufforstungen vornimmt,

9. nichtstandortheimische Gehölzarten einbringt,
10. Bäume oder Wacholder beseitigt,
11. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
12. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt,
13. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,
14. freilebenden Tieren nachstellt, sie fängt oder tötet, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt,
15. Sachen im Gelände lagert,
16. Feuer anmacht,
17. Bild- oder Schrifttafeln anbringt,
18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung

1. außerhalb der öffentlichen Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort abstellt sowie außerhalb der zugelassenen Wege reitet,

2. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 6 der Verordnung frei laufen lässt,
3. Bäume mit besetzten Nestern, Horsten oder Bruthöhlen besteigt,
4. zeltet oder lagert.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.12.1984 in Kraft.

Ansbach, 13.11.1984

Regierung von Mittelfranken

von M o s c h

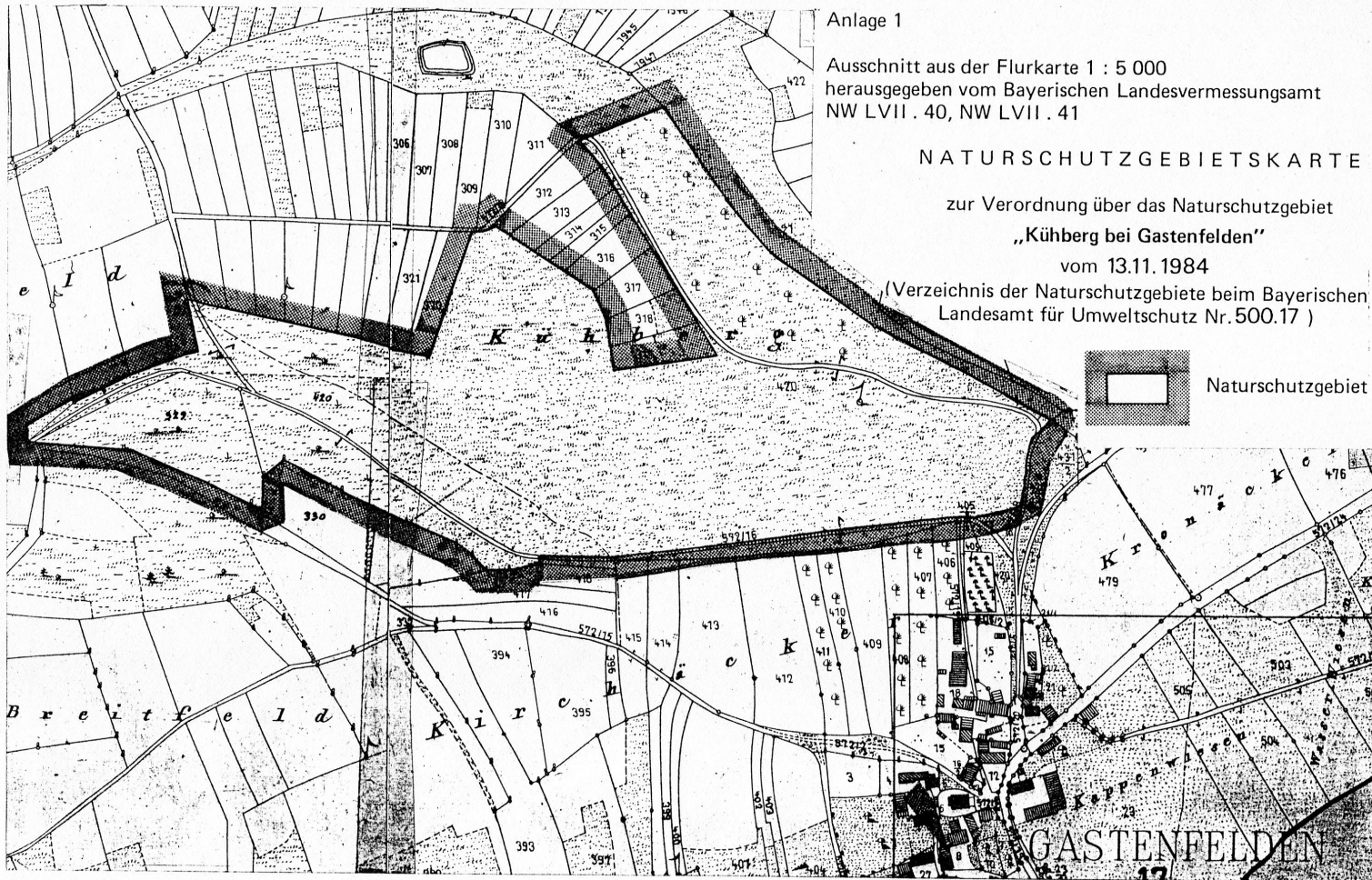
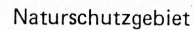
Regierungspräsident

Schutzgebietskarte

(Anlage 1 und 2 s. S. 179 und 180)

179

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz Nr. 500.17)



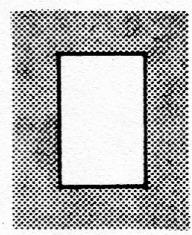
Ausschnitt aus der TK 1 : 25 000 Blatt 6627 Rothenburg o.T.
herausgegeben vom Bayerischen Landesvermessungsamt

NATURSCHUTZGEBIETSKARTE

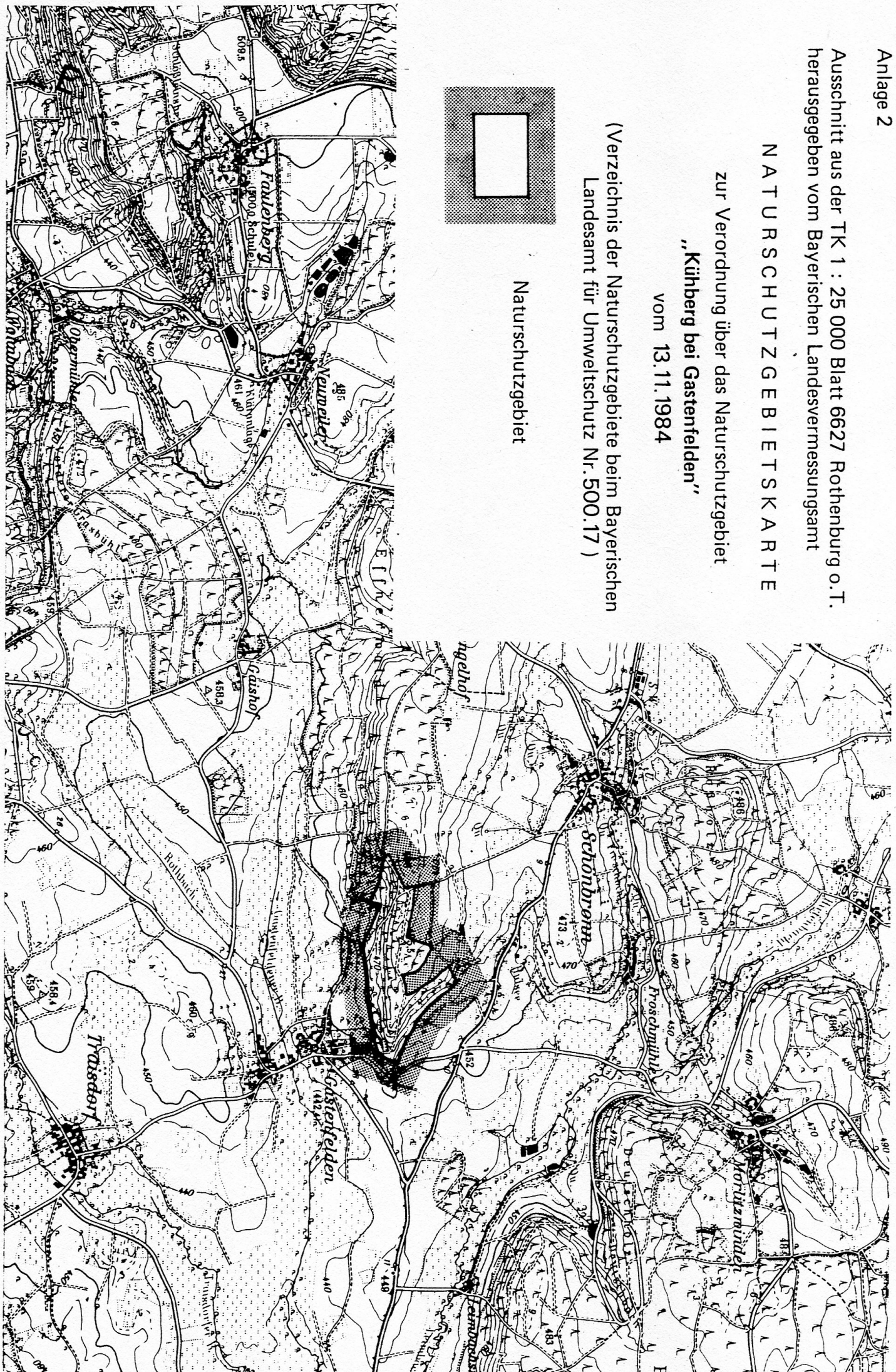
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Kühberg bei Gastenfelden“

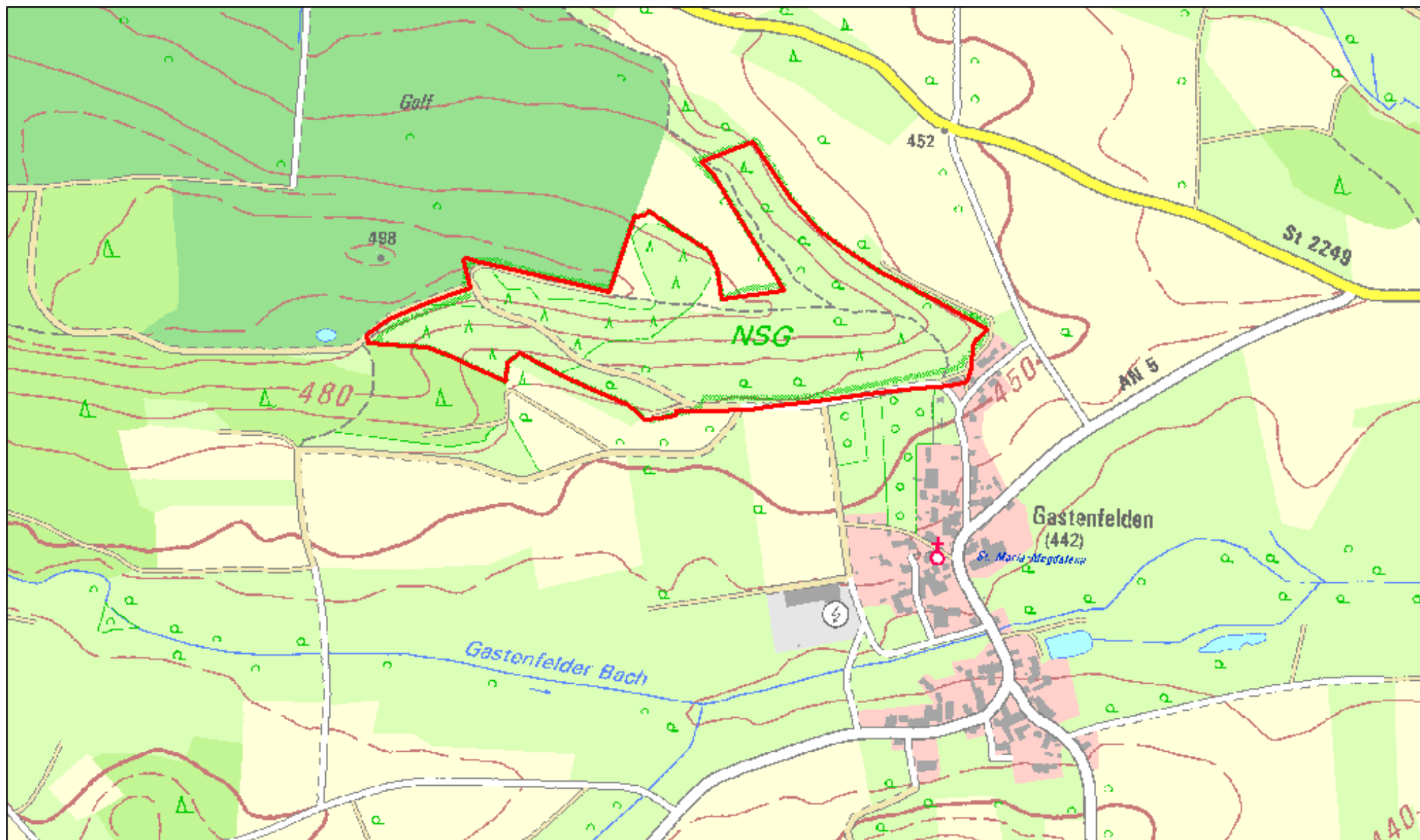
vom 13.11.1984

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Bayerischen
Landesamt für Umweltschutz Nr.500.17)



Naturschutzgebiet





Rot: Grenze Naturschutzgebiet

